

# Liquiditätsmaßnahmen in der Corona-Krise

## Finanzämter und Gemeinden

Um die Unternehmen, die durch die Corona-Krise unmittelbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zu entlasten, haben sich das BMF und die Länderfinanzbehörden auf folgende Maßnahmen geeinigt:

### Steuerstundungen

1. zinslose Stundung von **Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer** für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Stundungen der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern müssen besonders begründet werden.
2. Stundung von Lohnsteuer ist nicht möglich.
3. Stundungen der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen. Diese unterliegen jedoch nicht den Weisungen der Landesfinanzbehörden.

### Herabsetzungen

1. Die **Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer** für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d.h. auf 0,- Euro) herabgesetzt werden. Erforderlich ist, dass der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweist, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung via Elster
2. Herabsetzung von **Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer** und des **Gewerbesteuer-Messbetrages** für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
3. **Pauschaler Verlustrücktrag auf Vorauszahlungen 2019** bei einem voraussichtlichen Verlust im Jahr 2020. Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen. Die Anträge sollen auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 für alle Beteiligten vereinfacht abgewickelt werden.

## Arbeitsagentur Kurzarbeit

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

## Kreditprogramme KfW

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

## Soforthilfe Corona Landeszuschuss Baden-Württemberg

Seit dem **25.03.2020** können die einmalig auszahlenden Nothilfemittel - gestaffelt je nach Betriebsgröße zwischen 9.000,- und 30.000,- EUR beantragt werden.

Die **Förderbedingungen** wurden **erleichtert**. Konkret muss der Antragsteller versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in **wirtschaftliche Schwierigkeiten** geraten ist, die seine **Existenz bedrohen**. Dies liegt dann vor, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragsstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (**Liquiditätsengpass**).

Für Firmen mit mehr als 50 Mitarbeitern sollen übliche Vergabeverfahren, direkt über die L-Bank, genutzt werden.

## Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Der Spitzenverbandes GKV hat am 24.03.2020 die Möglichkeit der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen genannt.

Voraussetzung ist danach, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung **trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld**, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre. Eine **glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers**, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend.

[https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv\\_spitzenverband/presse/pressemitteilungen\\_und\\_statements/pressemitteilung\\_1003392.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp)

## Rangfolge:

Für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige

1. Herabsetzung Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung auf null
2. Zinslose Steuerstundung von Vorauszahlungen oder aktuellen Nachzahlungen für Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer
3. Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer (auf die voraussichtliche Steuerschuld)
4. Pauschaler Verlustrücktrag auf Vorauszahlungen 2019

Für Unternehmen, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten die dessen Existenz bedrohen (Liquiditätsengpass für drei Monate)

5. Landeszuschuss Baden-Württemberg

Nach Inanspruchnahme der vorstehenden Maßnahmen und bestehender erhebliche Härte

6. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen